

## Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet "Photovoltaik" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

## 2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl; hier 0,6

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen OK max. 4,5 m (Höchstmaß) in Meter: OK 4,5 m über der

Geländeoberfläche § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO

Fläche zur Abgrenzung eines Bauverbots für

Hochbauten

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO

#### 4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB

#### 5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

#### II. Nachrichtliche Übernahmen



oberirdische Hauptversorgungsleitungen



Schutzstreifen Ferngasleitung FGL 012

### III. Darstellung ohne Normcharakter



<u>∕ 15</u> ∕ Vermaßung in Meter

#### IV. Darstellung der Plangrundlage



Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer

# Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der geltenden Fassung.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), jeweils in der geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), jeweils in der geltenden Fassung.
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBI. I/23, [Nr. 18]).

## Teil B - Textliche Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

#### TF 1 Zulässige Nutzung im Sondergebiet SO "Photovoltaik"

- Das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik" dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Modulen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen.
- Innerhalb des Sondergebiets "Photovoltaik" sind allgemein zulässig:
- a. Photovoltaikmodule einschließlich ihrer Befestigung auf und in dem Erdboden: technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikmodule;
  - c. Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege des
- oberirdische und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen;
- e. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen befahrbaren
- Anlagen zur technischen Überwachung und der Sicherheitsüberwachung des
- Eine Weidenutzung oder sonstige landwirtschaftliche Nutzung ist ausnahmsweise

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

#### Maß der baulichen Nutzung

## TF 2 Zulässige Grundfläche

g. Einfriedungen

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird ist abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

#### TF 3 Zulässige Höhe baulicher Anlagen

- Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche
- Abweichend von der zeichnerisch festgesetzten Höhe baulicher Anlagen dürfen Masten für Videoüberwachung im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Höhe von bis zu 8,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche aufweisen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 1 BauNVO

### Überbaubare Grundstücksfläche

#### TF 4 Bauverbot für Hochbauten

Innerhalb der Anbauverbotszone sind Hochbauten jeder Art unzulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO

#### Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### TF 5 Wege und Zufahrten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Wege und Zufahrten in einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch die Luft- und Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

#### Kleintiergängigkeit

Einfriedungen müssen mit Ausnahme von zur Standsicherheit erforderlichen Pfosten eine Höhe von mindestens 15 cm über der natürlichen Geländeoberfläche aufweisen. Gabionen und Mauern sind als Einfriedungen unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 14 Abs. 1 Satz 4 BauNVO

#### TF 7 Sichtschutzhecken

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölzarten gemäß der festgesetzten Pflanzliste in der Mindestpflanzqualität leichter Strauch/leichte Heister anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind reihenweise mit einem Reihenabstand von mindestens 1,0 m, einem Pflanzabstand innerhalb einer Reihe von maximal 1,5 m und einer Pflanzdichte von mindestens einer Pflanze pro m² vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB

## Pflanzliste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canaina
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana

## **Hinweise ohne Normcharakter**

#### **Artenschutz nach Bundesrecht**

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tierund Pflanzenarten nach §§ 44 ff., und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBI. S. 258 [896]) wird hingewiesen.

#### Nachrichtliche Übernahme

#### Planfeststellung Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise in den Planfeststellungsgrenzen zur Neuverlegung der FGL 012. Der Planfeststellungsbeschluss "Planfeststellungsbeschluss für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012 Teilabschnitt Brandenburg der Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH" wurde am 23.08.2023 erlassen (Az. 27.1-1-55). Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

#### Verfahrensvermerke

, den \_\_\_.\_\_.

#### 1. Vermesservermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig

(ÖBVI)

#### 2. Öffentliche Auslegung

Gemeinde Röderland, den \_\_.\_\_.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Erweiterung Photovoltaik- Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom \_\_.\_. bis zum \_\_.\_. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte

# 3. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Röderland hat nach Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange den Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik- Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt.

Gemeinde Röderland, den	
	Markus Torna Pürgarmaistar
	Markus Terne, Bürgermeister

#### 4. Ausfertigung

Der Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, das der zeichnerische und der textliche Teil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom \_\_\_.\_\_ mit dem Satzungsbeschluss der Gemeinde Röderland vom \_\_.\_\_identisch ist.

Gemeinde Röderland, den
-------------------------

Markus Terne, Bürgermeister

Markus Terne, Bürgermeister

#### 5. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am \_\_.\_. Amtsblatt der Gemeinde Röderland ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung am \_\_\_\_in Kraft getreten.

Markus <sup>*</sup>	Terne,	Bürger	meist	er

#### 6. Verletzung von Vorschriften

Gemeinde Röderland, den \_\_.\_\_.

Gemeinde Röderland, den \_\_.\_.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans "Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" in der Gemeinde Röderland ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung einschließlich Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

# Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaik-

# Freiflächenanlage - OT Wainsdorf" der Gemeinde Röderland



Markus Terne, Bürgermeister

Stand: 27. November 2024, Vorentwurf

Maßstab: 1:2.000

Plangrundlage: Vermesserplan vom 06.06.2023

# Bearbeitung durch: Plan und Recht GmbH

S PLAN E RECHT

- Bauleitplanung - Entwicklungsplanung - Regionalplanung -Oderberger Straße 40 - 10435 Berlin - Tel.: 030 - 440 24 555